Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit im Bußgeldverfahren

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit im Bußgeldverfahren durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Landkreis Havelland

Ordnungs- und Verkehrsamt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung Dienststelle Friesack, Berliner Allee 30, 14662 Friesack Telefon: 03385/551 4649, E-Mail: bussgeldstelle@havelland.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

§ 46 I OWiG i. V. m. § 161 StPO

3 Erhebung von Daten bei Dritten

☑ Der Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO): Einwohnermeldeämter, Kraftfahrtbundesamt, Ermittlungsdienste, Ausländerbehörden, Gewerbeämter,

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.
Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

5 Datenübermittlungen

Ш	Die	e L	Daten	werd	en	nicht	an	Dritte	übermitte	elt.
---	-----	-----	-------	------	----	-------	----	--------	-----------	------

□ Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

Kraftfahrtbundesamt; Führerscheinstellen; Meldebehörden, Zulassungsstelle, Ermittlungsdienste und die Polizei sowie an die Staatsanwaltschaft nach einem Einspruch und das Gericht

☐ Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

§ 49a OWiG

6 Speicherfristen

- ☐ Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.
- ☑ Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:
 - 1 Jahr bei Verwarngeldern und
 - 6 Jahre bei Bußgeldern gemäß der Aufbewahrungsfristen für die Kommunalverwaltung